



17102

1

1779⁵

ainer Ersamen
Landschafft des Fürstenthums
Crain / Widerumb von newē verbesserte
Landschraffen
Ordnung.



ANNO M.D.LXXI

Gedruckt im Fürstenthumb
Steyr / in der Hauptstat Grätz durch
Andream Franck.





Er Carl

von Gottes ge-
naden / Erzher-
zog zu Osterreich / Herzog
zu Burgundi /
zu Brabant / zu
Steyr / zu Kä-
rnten / zu Cra-

in / zu Lützenburg / zu Wirttemberg / Ober vnd
Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marg-
graf des heiligen Römischen Reichs / zu Bur-
gaw / zu Märhern / Obern vnd Nidern Lauß-
nitz / Befürster Graf zu Habsburg / zu Tyrol /
zu Pfiert / zu Kyburg vñ zu Görz ꝛc. Landgraf
in Elßaß / Herz auff der Windischen Marckh /
zu Portenaw / vnd zu Salins. ꝛc. Bekennen
offentlich mit diesem brieff / vnd thun fund al-
ler menigklich / Als vnns ein Ersame Land-
schafft vnser Fürstenthumbs Crain / gehor-
samlich zu erkennen geben / ob woll zu befürde-
rung des Rechtens / Sy hievor am Schran-
nenordnung auffgericht / Welche weillend
Kaysler Ferdinand vnser geliebter Herz vñ vater
ter Hochlöblichster gedächtnuß / auch hernach
wir / als jez Regierender Herr vnd Landsfürst
gnedigist Confirmiert. So hetten sy doch send

A ij

her

her wargenomen / das dieselb jr Schranken-
ordnung in etliche Puncten ainer verpesserung
bedörffte / darumben sy solche fürgenomen / vñ
darinnen also die pesserung gethan / vñ hatten
vns vnderthenigklich / das wir ihnen zu befür-
derung des Rechtens vñnd gemainem nutz zu
guettem dieselb jr vernewerte vñnd verpesserte
Schrankenordnung widerumb bestätten
vñnd Confirmiern wolten / welche
von wort zu wortten lauttet /
wie hernach volgt.



N. Oliner Ersamen Land.

schafft In Crain / Widerumb von neuem
verpesserte Landschrancken
Ordnung.

Wie die Partheyen zu an- fang eines jeden Landesrechten er- scheinen sollen.

Alle die Partheyen so im Landesrechten zu handeln
haben oder Citirt seind / die solle am Sonntag Abend
vor dem Hofthending hieher In die Hauptstatt Laybach
oder an welchem Ort im Land / nach gelegenheit der leuff
die Hofthending bestimpt vñ besessen werden / ankomen / vñ
alsdann zu morgens / das ist am Montag darnach / Win-
ters zeytten omb Syben / vnd Summers zeytten omb sechs
vhr vor mittag / auf dem Landhaus gewis vor Gericht er-
scheinen / Welcher thail aber nicht erscheind / sol auff der er-
scheinenden gegenparthey anrueffen / durch den geschwor-
nen Beyspotten durch die offen thür zu dremmalen ge-
ruefft werden. Vnd so als dann dieselb beruefft Parthey /
nach beschehenem beruefft biß auf de andern tag zu mittag
auch nie fürkompt / noch ain scheinpoten / der nach gebrauch
der Schrancken genuegsam ist / geschickt / so hat der erschein-
end anrueffent thail. Vnd nemblich der Glager gegē dem
ausbleibenden beklagten / die zeyt des angesetzten Rechts
tags erstanden vnd seine spruch behabt. Wo aber der Gla-
ger zu dem andern vñnd enthaften / oder zu dem vierdten
vnd enthaften tag aussenbleibt / So ist der anrueffent be-
klagt von des Glagers clag genzlich ledig vnd müessig er-
lent. Dann wehl ain jeder Glager seiner clag außzu-
warten schuldig / soll dem beklagten auf den enthaften tag
auf des Glagers aussenbleiben / mit der entlichen entprech-
ung vnd ledig erkennung / von dato vnd zu tügen gleicher-

massen das Recht eruolgen. Das dem Clager auff dem enthafften tag mit der behebnuß gegen dem beklagten/wann der selb nicht erscheint/eruolgt vnd zuerkennt wirdet/Also/ Das der Clager nach dem enthafften tag vñ vber des Beklagten erstandene entprechung //so wenig zuegelassen werden soll/oder mag/widerumb in derselbē sachen zu Clagen/ als wenig der Clager schuldig ist / von seiner erstandenen behebnuß (wann der beklagt zu dem enthafften tag aussenbliben ist) zu weichen.

Doch souil die Clagen so zu Vier tügen beschehen belangt/ist diese millderung bedacht vñd fürgenomen. Bouerr der beklagt zu dem andern oder dritten tag fürkompt vnd entpricht/ So soll vnd mag der Clager/wann er dem beklagten den vnkosten vnd Expens so ime auf das vortig erscheinen/vñd gehorsam lasten / gangen ist/ nach mäßigung des Gerichts erlegt / in derselben sachen widerumb zu ordenlicher Clag zuegelassen werden/ Aber zu dem vierden vñd enthafften tag / Desgleichen auf ain jeden geklagten andern vnd enthafften tag / soll es auf des Clagers aussenbleiben/bey der entlichen Entprechung/wie vorgemelt beleyben.

Wduerr sich aber Intrüege / Das ein Parthen so im Landsrechten zuhandlen hat / auf dem weg durch Franckhent/ Wasser / oder ander vngesell verhindert wurde. Vnd welcher dasselbig durch glawirdigen schein/ oder in ander weg genuegsamb fürbringen mag/ Dem solle solche ehafft vnd verhinderung an seinem Rechten ohne nachthail sein.

Vonder Parthenen erscheinen vnd erzaiung zum Hofrechten.

Welche Parthenen im Hofrechten zuhandlen haben/ Oder ins Hofrecht Littert seind/ Die sollen am Gerichtag

richtag im Hofrechten zu procediern fürkommen. Welcher
thail aber weder persönlich / noch durch ainichen vollmech-
tigen gewaltstrager bis auf den Erichtag nicht erscheint/
Demselben aussenbleibendenthail / soll auf der erscheinenden
gegē Parthey oder derselben gewaltstrager anruffen/
alsbald / wem man an dem selben Erichtag das Hofrechte
besitz / gleicher wens wie im Landts Rechten zuuor gemelt
durch den Beszpotē durch die offen Thür zu dreymal-
len geruefft werden / Vnd so als dann die beruefft Parthey
an bestimpte Erichtag ehe das Gericht auffstehet / wie ob-
steht / weder Persönlich noch durch ainichen volmechtigen
gewaltstrager nit fürkompt / So hat der erscheinend an-
ruffentail / vñ nemblich der clager gegen dem außsbleibe-
den Beklagte seine spruch / wie Hofrechts Recht ist / erstan-
den vñ behabt. Wo aber der clager aussen bleibt / so soll der
anruffent beklagt von des Clagers Clag wie Hofrechts
Rechte ist entprochen sein / Also. Das ine der Clager sol-
cher beklagten sachen halben / verrer im Hofrechten nit für-
wenden möge / Dann diewenl die Hofrechten allain vmb
Gewalt vnd entwehrung / die sich vor verscheimung Jahr
vnd tag verlossen haben / geordnet seind / auch ainem jeden
der nach verlossner that / vnd entwehrung in Jar vnd tag
im Hofrechten nit Clagt. Desgleichen dem der im Hof-
rechten verlustig wirdt / das ordenlich Landsrecht beuorset
Derwegen ist vnnot auch nit gebreuchig gewest / den auß-
belibnen Clager im Hofrechte widerumb zu der Clag zu-
zulassen / Doch wo der Clager oder antworter / oder dersel-
ben gesandter gewaltstrager auf dem weg durch franck-
hait / wasser oder ander vngesel verhindert / vñnd dasselb
durch genugsamben schein fürbringen wurde / dem solle sol-
che ehehafft vnd verhindertnusz one nachthail sein.

Von ordnung vnd zeitlicher Erscheinung der zugeordneten herren Rechtspreeher vnd Beszizer.

In jeder geordenter herr vnd Besitzer soll allweges
am Sontag abend vor dem Hofthending zentlich hie-
her. (oder an das ort im Lande dahin die Hofthending nach
gelegenhait der leuff bestimpt vnd angestellt werden) an-
kommen/ Vnd am nachuolgenden Montag frue in sein
Besitzer Ampt treten/ vnd demselben bis zu vollendung
aines jeden Hofthendings wie sich gebürt fleissig beywo-
nen.

Soll auch hinführo derselben kainer/ von leichter vr-
sach oder entschuldigung wegen/ vndd angentlich ohn
sondere grosse merckliche ehehafft nit aussenbleiben. Wo a-
ber ainer mit solcher grossen merckliche ehehafft verfangē/
soll Er dasselb dem Gericht (bey welches erkantnuß stehet
solche ehehafft für genuessamb anzunemē oder nicht) zent-
lich zueschreiben / auch nichts destweniger ainen andern
herren oder Landtman/ Welchen Er derselben zent allhie
zu sein/ oder beim Hofthending zuhandlen habē/ am gewis-
ssten wais oder verhofft/ durch schreiben oder ander weeg
erbitte. Damit derselb an seiner stat die Rechte besitzē helffe

Gleicher weys soll kain geordenter herr vñ Besitzer
vom Hofthending verrucken/ noch dasselbig begern/
er habe dann grosse wissentliche vrsach/ vnd desthalben von
dem herrn Landshauptman oder Landsuerweser erlaub-
nuß empfangen/ derselb soll auch vor seinem verrucken ai-
nen andern herrn vñ Landman das wehrend Hofthending
an seiner statt zu einem Besitzer erbitten vnd verlassen.

Dauch ain geordenter Besitzer mitlerzent des Hof-
thendings vnd aussershalb der Landschranken in sei-
nen aignen sachen ain halben tag oder mehr zu thun hat/
Vnd derwegen dem Rechten nit beywohnen mag/ Soll er
dieselb zent gleichermassen ainen andern Landtman an
seiner statt zu einem Besitzer stellen / vnd solches mit des
herrn Landshauptmans oder Landsuerwesers erlaubnuß
vnd vorwissen thun.

Item

Fem so jemandt auß den geordneten herren vnd Besit-
zern in seinen sachen vnd notturfsten/ ain nottwendige
Rays außser oder inner Lands vor hat oder fürnimpt/
Derwegen er wanß/ das Er dem nächstuolgenden Hof-
thending nicht beywohnen mag/ So soll er zentlich vnd ge-
wislich ainem andern herren oder Landtman/ an seiner stat
zu einem Besitzer erbitten vnd stellen / auch solches dem
Bericht bey demselben erbetnen Besitzer zueschreiben.

Welcher geordenter herr vnd Besitzer aber / wie ob-
steht / nit zentlich zum Hofthending kompt oder gar
aussenbleibt / oder ohn erlaubnuß hinweg verruckt / oder
nicht zu jeder gewonlicher zent dem Rechten beywohnt/
vnd kainen andern herren oder Landman an seiner stat zu
Besitzer erbitt vnd stelt / Der soll dasselb Hofthending
darinn Er diese ordnung obertretten hat / vmb den Sech-
sten thail seiner Besitzer Ampts besoldung / vnd wo Er
dasselb öffter obertretten wurde / vmb mehrers / vnd in an-
der weg / nach erkantnuß der andern herren vnd Besitzer
gestrafft werden.

Von Ladungen.

Wob ein jede Hauptsach solle ain sondere Ladung auß-
gehen / Welcher aber mehr als ain Hauptsach darcin
setzen ließ / dem mag der antworter die tag mit Recht abne-
men / vnd ain jede Ladung oder Citation / sol an den Be-
klagten der außser Lands wonhafft ist / auf Aechtschen wo-
chen / aber auf den Beklagten Landman / der im Land ge-
fessen ist / auf Sechswöch / wie von alter herkommen ist / auß-
gehen vnd gestellt werden.

Von gegen Clagen.

Der Beklagt mag den Clager vmb ander sachen / dar-
vmben

umben er Erslich nit beklagt worden / hinwiderumb wol laden / vnd man soll ainem jeden; auf sein ersuechen fürderlich recht ergehen lassen / vnd darauf handeln was recht ist.

Das aber der Beklagt den Clager vmb die sach / darumben Er beklagt worden hinwiderumb nicht laden soll / Zsi die versach / das der Bekla zt in seiner Antwort all sein notturfft einführen vnd fürbringen mag / vnd soll darauf ergehen was Recht ist.

Von vbergaben.

Geycher weuß wie von allter herkommen ist / das Clager vnd Antwortter im Landsrechten selbs persönlich erscheinen müssen. Also wirdt auch weder vom Clager noch Antwortter kein vbergab am Gerichtsstab angenommen / Es beschehe dann / durch ain jede Parthey Insonderhanet selbs persönlich / wie es dann bissher nach vraltem Schrammen gebrauch je vnd allwegen gehalten worden ist.

Von Execution der Beheb- nussen im Landsrechten / deßgleichen der Landsfürstlichen Declarationen.

Welcher Clager im Landsrechten zu Behebnuß kompt / oder durch der Fürstl. Durchl. als hern vnd Landtsfürsten Declaration ain Endt vrtl erhelt / Der mag noch in demselben wehrenden Hofthending / darinnen die Behebnuß erkent / oder die Declaration eröffendt worden ist / vmb verschaffung des Weßpoten anrücken / darauf sol es mit Spänung Anpott / vnd enthaßten fürtrag / Spänn vnd Erdtrich wie von allter herkommen / gehalten werden.

GS solle auch der Glager so auf die Behebnuß oder Endortil/die verschaffung des Weyspotten erlangt hat/zu dem darnach vollgenden Landsrechten/ Oder endlich/wan der drit Fürtrag Spän vñ Erdtrichs beschlecht/sein Expens jedl particulariter vnd vnderchiedlich zu Gerichte erlegen / Damit solche Expens jedl dem Gegenthail neben dem Anpot überschickt werden möge / sein einred zu dem nächstvolgendem vierdten vñnd enthafften Fürtrag im Landsrechten darüber zu thun. So nun der Gegentail also erscheint/vnd auf das Anpot/ desgleichen auf die Expens jedl sein einred fürbringt / das werde gehört / vnd darüber gehandelt was Recht ist. Wo nit / So werde neben Schranken gebreichiger ertailung des Schermbriefs/ die verzeichent Expens durch Gerichtliche mässigung taxirt/ vnd dem Gegentail aufgelegt/dem erhaltenden Glager solche taxirte Expens/zwischen vnd des nächsten Hofthendings zu bezalen. Wo er aber dasselb nicht thuet/ So werde dem Glager vmb solche taxirte Expens der Weysbot vñnd Spänung /nach Schranken gebrauch gleichermassen ertailt.

Von Execution der Behebnußen im Hofrechten.

Welcher Glager im Hofrechten zu behebnuß kompt/ vnd wo dieselb Clag vnd Behebnuß / ain Endweh rung aines ligenden guets betrifft/ So sollen dem Glager oder desselben gewaltsträger auf sein anrueffen / als bald in demselben wehrenden Hofthending/darinnen solche Behebnuß erkent worden ist/ Der Weyspot verschafft werden/ime dasselb entwehrt/ ligend stück oder guet/ als went sich solche Behebnuß erstreckt/durch den Ansat widerumb einzuantwortten / Als dann soll Glager zu dem nächsten Hofrechten sein Expens jedl vnd verzeichnuß/was er des entwehrtten guets halben schaden genommen/Specificiert einlegen. Darauf soll dem Gegenthail solche Expens jedl

vnd verzahchnuß zuegestelt oder vberschieft / vnd ime auf-
erlegt werden / den Clager destwegen zuuergnüegen / Oder
zu dem nächstuolgenden Hofrechten mit seiner einred da-
gegen zuerscheinen / Kompt nun der gegenthail mit einred
für / Das werde gehört / vnd darüber die Tax fürgenom-
men. Wo nit / So werde nichts destweniger solche Expens
vnd schäden nach erkantnuß vndd mässigung der Lands-
obrigant herrn vnd Beyßiker taxirt / vnd dem gegenthail
entlich auferlegt / den Clager derselben zwischen vndd dem
nächstuolgendem Hofthending zu bezalen. Wo ers aber
nicht thuet / So werde dem Clager zu nächstem Hofrech-
ten der Beyßpot solcher erhaltenen vndd erkanten Expens
vnd schäden halben / gleichermassen wie es im Landsrech-
ten gehalten wird aufzuweisen verschafft. Wann nun sol-
che aufweisung vnd Spänung beschehen ist / So sol die-
selb Spänung durch den Landtschrammschreiber inn das
Landsrecht vbernommen / vñ darauf / inmassen wie mit den
andern fürträgen Spänn vnd Erden biß zu dem Anpot /
vnd endhafften Fürtrag Procediert werden.

Welche Behebnuß aber nicht endwehörung oder ents-
setzung ligender gründ vnd Güeter / sonder fräuen-
lich eingriff vndd gewäle / die ainem Landman auf seinen
gründten vermessenlich zuegefüegt werden / Oder das ai-
ner dem andern etwas von seinen gründten aigen gewel-
tiglich hinwegh nimpt / oder nemen läßt / belangen / Dar-
über vnd in denselben fällen ist vnnöt die verschaffung des
Beyßpoten zu begeren / Sonder es solhinsüro vñ schleu-
niger Execution vnd Rechtens willen / also gehalten wer-
den. Nämlich / Wann ain Clager zu ainer solchen Beheb-
nuß komen ist / so sol Er zum nächstem darnach volgendem
Hofrechten dieselb Behebnuß / sampt seiner Expens zedl
vnd Estimation was Er vmb abtrag vnd schaden begert /
vnderschiedlich verzahchent fürbringen / solche Expens zedl
vnd Estimation des gwalts vñ schadens soll dem gegen-
tail zuegestelt oder vberschieft / vnd ime auferlegt werden /
Das er den Clager solches gewalts / schadens vnd Expens
halben / vergnüege / Oder zu dem nächstuolgenden Hofrecht-
ten

ten mit seiner einred dagegen erscheine / Er komb nun also mit einred für oder nit / so werde es in ainem oder den andern weg mit erkantnis des abtrags umb den Gewalt / schaden vnd Expens auch als dan mit endlicher verschaffung der bezalung / Vñ wo ers nit thuet / mit ertailung des Wehspöten / Spänung / Anpot / vñnd endhafften Fürtragen / aller massen wie zuvor gehört gehalten.

GS ist auch hierüber insonderhant bedacht vñ beschloffen. Vñ wol im Landsrechten der Clager / wann er verlustig wird / dem Beklagte / auß denen sonderlich bewegliche vrsachen / so durch die vorfordern bedacht worden / kein Expens zu bezalen schuldig. Weñ aber die Hofrechten gegen dem Landsrechten / wie obbegriffen / ainem sonderm vñnderschied haben. Also / dz solche Hofrechten allain umb Gewalt vñnd entwehrung / die sich vor verscheinung jar vñnd tag verlossen / ir würckung haben. Zu welchem Hofrechten auch der Clager vñnd Beklagte / durch schriftliche Gewalt (welches sonst im Landsrechte nicht zuegelassen.) erscheinen möge / Vñnd ob gleich ain oder der ander tail im hofrechten verlustig wird / das er dieselb sachen im Landsrechten wider umb ersuechen mag / Damit nun alle genard verhütet / vñnd jemand im hofrechten desto weniger muetwillig umbgesprégt werde. Demnach / wouert sich in außtrag des Hofrechtes befündt / das der Clager / den Antwortter vnbillicher vñnd vnndötiger weñß umb ain Gewalt beklagt hab' / welches aber gegen dem Antwortter nit darbracht worden / So soll der Clager dem Antwortter / der also von der Clag entprochen ist / die Expens nach mässigung der Landsobrigkante vñnd Gerichts / eben so wol zu bezalen schuldig sein / Als es sonst der beklagt / wann er verlustig wird / gegen dem Clager zu thuen verpanden ist / Vñnd solle in demselben der Expens halbē gegen dem Clager gleichermassen die Ordnung / wie gegen dem Beklagten / als obsteht gehalten werden.

Von Geltschuldbriefen.

Derweyl in den Geltschuldbriefen gemainlich der gewondlich Schadenpund begriffen ist / vnd sich mit je selbst Gerichten dahin verbinden thuen / so mag ain jeglicher so der gleichen Schuldbrief / darinnen die verpindung des Landleuffigen Schadenpunds nach lengs oder kürz / Als ob derselb von wort zu wort eingefüert wäre / verlenbt ist / für den herrn Landshauptman oder Landsuerwesser (kommen) Sich seiner schulden mit fürbringüg des Schuldbriefs beklagen / Als dann sol ime die Obrikgait neben vber sendung des Schuldbriefs abschrifft / zueschreiben vnd beuelhē / den Clager zwischen derselben zent vñ des nächstkommenden Landsrechten / nach vermög seines gegebenen Schuldbriefs zubezalen / wo Er das nit thuet / das als dan der glaubiger zum nächsten Ladsrechten nach vermög des anlehens zufriden gestellt. Also / Das dem Beklagten in seine Güeter gegriffen / vñ der Clager nach Rath der herrn vñ Lädleut nach vermög des schuldbriefs vergnüegt werde

Waber ainer gegründte einred hette / wider seinen Schuldbrief / so mag er solches als dan zu dē vorangezäigten Ladsrechten für dē herrn Landshauptman oder Landsuerwesser / vnd die herrn vnd Landleut fürbringen / Darauf sol allweg verrer ergehen / was billich vnd zu fürderlicher handlung dienstlich / alles nach vermög aines jeden verschreibung.

Sfall auch / das ainer ain Geltschuldbrief fürzutragen hette / darinnen der Landschadenpund nicht stucnde / oder mit kürz vermelt vnd angezogen wäre / Der mag auf solchen Schuldbrief vor Gericht Klagen. Darauf solle hme der ander vñ endhafft tag / wie von aller her durch Ordentliche Citation neben vberschiebung des Schuldbriefs abschrifft ertailt / vnd deßhalben Gerichts zeugbrief gegeben werden.

Dauch ainer aufferhalb Schuldbrief / Schulden gegen jemand zuersuechē hette / Der mag derhalben vor Gericht zu vier tügen Klage. Darauf werde ime an dē Beklagten

klagt die ordenliche Citation vnd Gerichtes zeitigbrief gleich
Her massen wie von allter herkommen/erthant.

Wnd Nach dem von dem herin vnd Landsfürsten one
das allefräuentliche vnd maetwillige Appellationes
verpotten seind / Soll auf ein lauttern Schuldbrief die
Appellation nicht zuegelassen werden. Wo aber ainer ne
soul vrsachen vund einreden hette / die zu sonderer erweg-
ung vnd bedenckung gelangen. So soll als dann bey des
Gerichtes erkandnuß stehen /solche Appellation zuezulasa-
sen/oder abzuschlagen.

Von verjörung der Gelt- schuldbrief vnd Behebnußen.

Ist bedacht / Das alle Gelt schuldbrief /in zwayhundert
Drenssig jarn guetlich durch erbetne besicht hylent oder
schrifflich / damit der Glaubiger dasselb beweyßlich ma-
chen möge /ersuecht sollen werden. Wo aber ainer genueg-
samblich bey bringen möcht /das ainer auß ehaften zu sol-
chen verschrenbängen nicht kommen hette mögen / Oder
das ainer oder seine vorelltern auf ersuechen vund fürbett
des bezalers oder glaubigers solche Schuld ober die zwanz-
unddrenssig jar anstehen hette lassen / vnd wann er solches
das zu Recht genueg ist bey bringen mag / So soll kain ver-
jörung darauß verstanden werden. Desgleichen soll den
vnmündigē / vñ denen die irer vernunfft nit fähig / so lang
dieselben vnuergerhabt seind / solche verjörung on nachtail
sein.

Derweyl auch vonnöten zu bedencken / das hinfüro or-
denlich on arglist mit den Behebnußen / im Rechten
gehandelt werde. Ist bedacht / Das kainer kain Beheba-
nuß fürtter ober vier jar lang in seiner gewaltsamb behal-
ten soll /sonder deshalbē fürderlich im Rechte zuuerfaren.
Damit

Stein

Damit niemandt kein gefährlicher nachthail auß solchem verzug zuesteen könne. Wo aber ainer solche Behebnuß vber die vor angezeiteten vier Jar anstehen ließ/ So soll dar auf verrer im Rechten nicht gericht werden / Sonder mit verhaltung der vier jar/ dieselb Behebnuß ab vñ tod sein/ Wo aber ainer glaubwürdig fürbringen köndt / das ainer auf fürbitt der Gegenparthen/ darüber die behebnuß gangen seind/ vber die vier Jar still helt/ So soll ime damit/ vñ auch den vnmündigen vnd Syñlosen / wie vorgemelt/ die versärung angezantter frist mit geraitt werden / Sonder mag sich der fürter im Rechten gebrauchen.

Ob yemandt im hangenden Rechten abstirbt.

Ob der Clager oder Antwoörter / oder Syñband im hangenden Rechten mit todt abgiengen/ Mag dennoch die ain Parthen so noch im leben blibe/ Oder derselben Erben gegen des abgestorbenen Erben/ Souerr die sach grund vnd Poden oder ander erbliche gerechtigkeit berürt/ auf die vorausgangenen Gerichts zeugbrieff im Rechte verfahren/ Es seyen enthaffte tåg/ Clag/ oder haupt vrtl gangen oder nit / Doch das solches des abgestorbenen Erben/ Oder wo dieselben vnuogtpar wären/ derselben fürgesetzten vnd verordneten Gerhaben ehimals von Gericht zuegeschriben vñnd verkündt werde.

Ob sich yemand der Ladung widert.

Ob sich ainer oder die seinigen ainer Ladung oder anderer brief so von der Obriekait außgangen/ anzunemen verwidern wurde/ So soll der Bott solch Ladung oder brief/ vor dem Thor wider/ vnd ain Stein darauf legen

gen. Wo aber jemandt die Botten so solch brief truegen
verschmahen / schlagen oder nötten wurde / dieselben brief
widerumben mit jnen hinwegh zutragen / Der sol durch
den herin Hauptman oder Verweser / auf ainen benenten
tag erfordert / vnd nach erkantnuß der herin vnd Landteut
gestrafft werden.

Von ordenlichem Gericht.

Der Hauptman oder Verweser sollen mit fleiß ver-
hüten / das auf die / so dem Gerichtsstab nicht vnder-
worfen seind / kein Ladung außgehe / sonder allain es sey
vmb sachen die nach allem herkommen in dem Landsrechten
zu rechtfertigen gebüeren. Desgleichen sollen Sy vmb sa-
chen die in das Landsrecht nicht gehören / auch kein La-
dung außgehen lassen. Wo aber ainer je solch Ladung er-
langt / so sollen doch dieselben sachen allweg auf der wider-
parthy anrueffen an die orth da sie zu rechtfertigen gebü-
eren / gewisen werden.

Das vnder zehen Phundten kein Ladung außgehe.

Es sol hinfürd kein Ladung so vnder zehen Phundten
werd ist / mehr außgehen / sonder solch sachen sollen vor
ainem Landshauptman oder Landsuerweser / außser Rech-
tens güetlich / ersuecht oder in verhörsachen / wie gebreuchig
beklagt vñ außgetragen werden. Wo aber ainer vermaine
das solche Clag mehr als zehen Phundt werd betreffe / So
solle es bey der herin vnd Besizer erkantnuß stehen / Ob
solche Clag zehen Phundt werd oder nit / vnd ob die Ladung
billichen im Landsrechten darüber außgehen sol oder nit.

Von Zychten.

¶

ES

Gemag auch ain Landman den andern vmb Ehren
händel vnd all ander sachen/ Sie werden ploß zucht
genandt oder nit/inn dem Landsrechten erster Instanz be-
klagen/daselbst sol ain jeder zu Recht zustehē schuldig sein.
Doch dem beschwärdten tail die Appellation beuor behal-
ten/ damit der Arme so wol als der Reich nicht Rechtloß
blybe.

Von willkürlichen Recht- fuerungen.

Wo man erfragt vnd glaublich erinndert wurde/ das
ainer seinen miterben oder gelttern zu nachtail/ will-
kürlich Recht auf sich fueren ließ/ solche Rechtfuerungen
sollen denselben Erben oder gelttern one schaden sein / vnd
darzue solle der Hauptman oder Verweser/ die /so solches
Recht fuereten vnd auf sich fueren ließen/ nach erkantnuß
der Landleuth/darumben vngestraft nicht lassen.

Von redner irren.

Werwol bißher ain gebrauch gewest/das sich ainer ain
Redner irren hat lassen/ So wirdet doch hinwider
umb bedacht / das solches zu verlengerung des Rechtens
beschiecht. Derhalben ist für nutzlich angesehen/das sich
füran kainer kain Redner irren solt lassen / allain es trag
sich zue / Das ainer sonder ehafft hat/ die durch die herren
vnd Besitzer/genuegsamb angesehen wird/so soll es zue-
geben werden. Wo aber nicht genuegsamb vrsach ver-
handen/so sol der herr Landshauptman oder herr Verwe-
ser ime ainē Procurator auf sein anrueffen vmb sein dymb-
liche besöldung verschaffen.

Wann man die Recht besitzen soll.

Die Landsrechten sollen / wie von allter herkommen / also
weg vber Sechs wochen angestellt vnd gehalten / vnd
one sondere bewegliche vrsachen nicht erstreckt / sonder or-
denlich außgefessen werden / Vnd sol dannacht die ganz
zeit / Diereyhl man das Recht besitzt / im Datum der La-
dung vnd zeugbrief / nur für ain tag gerait werden.

Das nicht noth sey die Recht sasz zuuernern.

Die herrn vnd Landleuth so am Rechten sitzen / sollen
mittel zeit / Diereyhl sie am Rechten sitzen / ander sa-
chen miteinander zureden vnderlassen / Damit Sie die
Clag / Antwort / Red / widerred vnd Rechtsfaz / dest eigent-
licher hören / merken vnd one wider vernernung der sa-
chen dest gründlicher darauf Recht sprechen mögen.

Wie man bey dem Rechten still schafft.

Die herrn vnd Landleuth sollen bey iren dienern das
vran sein / Das sie / weyl man das Recht besitzt / vor
der Thür beleiben. Desz gleichen sollen auch alle andere
so im Rechten nit zuthuen haben / in der Schranken nie-
mands irren / Welche aber in der Schranken sein / sie ha-
ben alda zurechten oder nit / die sollen stillschwengen / vnd
ire händl alda nit außtragen / oder disputiern / allain was
im Rechten beschiecht. Vnd nemblich wo der herr Lands-
hauptman oder Verweser durch den Wensspoten ain still
Schafft /

schaffe / vnd jemand darinn ungehorsam sein wurde / Der
oder dieselben sollen nach erkantnuß der Landleuth / so auß
dann gegenwürtig seind / von stundan gestrafft werden.

Von verpotnen wortten.

GS soll auch niemand dem andern verpotne wort zue
setzen / es sey in verhörsachen / vor dem herren Lands-
hauptman oder Landsuerweser / vnd sonderlich im Reche-
ten / Darzue sollen die wort / als ob ainer sein sach mit war-
hait nit darbringen thät / vnd wie es wider Gott / Ehr vnd
Recht / vnd all dergleichen wort / so ungepüerlich beschehen /
menigklich verpotten sein / dann wo sich jemandt der wort
gebrauchen wurde / den soll der herz Hauptman oder Ver-
weser still stehn haissen / Vnd von stundan die herren vnd
Landleuth / so allda gegenwürtig / erkennen lassen / Was
straff Er omb solch verhandlung wirdig sey / Vnd wo Er
sich derselben straff widersetzen wurde / so man ime die un-
gehorsamen zu gehorsamb zubringen verhelffen.

Von verhören vnd Rathschlagen.

In wehrenden Hofthending solle Comissione / Katha-
schleg vnd verhör / auch Hochzeyten vnd Pankhet nit
eingemengt oder gehalten / Sonder vor oder nach dem Hof-
thending angestellt werden. Damit das Recht befördert /
vnd nicht verhindert werde.

Das die Parthenen vnd ander auffer des Rings stehen.

GS soll ain jeder der da Clagt/ oder sein verantwortung thuet/ aufferhalb des Rings stehen / Doch soll ainem jeden Landman so an dem Ring sitzt/ zuegeben sein/ Das Er in der Landschrancken neben oder vor seinem Procurator stehen/ sein notturfft fürbringen lassen / oder selbst thuen/ vnd als dann sich wider nidersetzen mög.

Von Rechtsprecken.

GS soll ain jeder Landman seiner gewissen nach Brauch/ Souerr ihme aber ain vnderred vonnöten / die mag er nemen. Es mag auch ain jeder Besitzer so Er ain/ vrel die ime Rechtlich angesehen wird/ dem so vor geurthailt hat/ verfolgen.

Von Geistlichen Personen/ Juncckfrawen vnd Ar- men Leuthen.

Der Hauptman oder Verweser soll den Geistlichen/ Nach den Juncckfrawen/ Frawen/ Burgern / Auß- ländern/ vnd allen armen vnd ellenden personen/ auf jr an rüeffen fürderlichen richten/ vnd sie im Rechten vor me- niglichen fürdern/ als sich gebürt.

Von verkürtzung der Reden.

Die Redner sollen sich aller langen vmbschwalffige re- den/ vñ sonderlich ain angehörte sache oder mainung in ainer jedē rede oft zu repetiern massen vñ endhalten/ in Exceptionē/ oder antwortē/ auch auf volsürte vñ verlesne
Weysun

Wensungen. Desgleichen zu schließlicher handlung/vnd was die verfechtung der Hauptsach antriffet/mögen sie zu dreyen Rede gegeneinander Procediern/ Was aber saumbfall der termin in fuerung der Wensungen/vnnd erlegung der Appellation schrifften vnd dergleichen betriffet / Das sollen sie hinfuero allain mit zwayen Reden gegeneinander fürbringen / Wann sy als dann nach Schranken gebrauch des Rechten gefragt werden / mögen sy für das dritmal jr fürbringen vñ Recht satz mit fürß Repetiern. Vnd also solle alle händl auf das fürzist / gründlichist / vñ nach dem Landsbrauch fürgebracht/vnnd in die feder nit geredet werden. Es ist Schranckschreyber auch nicht schuldig die langen Rede einzuschreiben / Sonder grund der sachen/so wil ihme auß der Redner fürbringen möglich ist/auf das fürzist zubegrenffen.

GS sollen sich auch die Redner vor verletzung vñd schmächlichen worten der Parthenen / wie hievor begriffen/bey der straff hüten vnd enthalten.

Von Rednern.

GS sollen bey der Schranken geschworne Redner sein / vñd den selben jr Gold gegeben werden / wie von aller herkommen.

Ob im ainer selbs will reden oder ain Freund.

DB aber ain Landeman Welliches stades/selbs oder ain Freundt dem andern sein notturfft im Rechten reden wollte/das soll menigklich vergonnt sein.

Von frembden Rednern.

Singt ain Parthey / ain frembden Redner zu dem Rechten / dem solle/ehe im zureden erlaubt wirdt / der Inhalt der Schrancken Procuratores gethanen Ahdts pflicht fürgelesen werden. Darauf soll er auch schweren demselben gemäß / vnd nit darwider zuhandlen / Als dann mag Er seiner Partheyen notturfft im Rechten beschandenlich fürbringen / Doch solle nichts dest weniger dieselbig Parthey den Rednern bey der Schrancken iren gewondlichen Sold zu gleichem tail aufrichten vnd bezalen. Was aber ain frembder Redner der vormallen für Gericht fürkommen ist / vnd geschworen hat / in ainer andern Parthey sachen / widerumb für das Recht fürkompt / So soll derselbig weiter vñ von newen in zuschweren nicht schuldig seyn / Sonder seines vorgethanen Ahdts der notturfft nach / widerumben ermindert vnd vermant werden. Vnd darauf mag also ain jeder frembder Redner vorgehöiter massen / seiner Partheyen notturfft vor dem Rechten handlen / vnd fürbringen.

Ob man Geschworen Redner nicht haben kundt.

S man aber geschworen Redner bey der Schrancken nicht möcht gehalten / vnd ime doch sein notturfft ainer selbst nit fürbringen / auch seiner freund kainen darzue erbitten kondt / So solle ime der Hauptman / oder Verweser ainen auß dem Ring zueschaffen / vñ derselb mit dem es also verschaffen wurd. Der soll sich der sachen kanneswegs setzen noch verwidern / sonder den grund der sachen / mit dem kürzisten fürbringen / vnd zu Recht setzen wie obsteht. Wo aber / der so auß dem Ring verschafft sich wangern /

walgern/ vnd sein entschuldigung fürwenden wurde/ das
soll gehört vnd darüber die gebür erkentht werden.

Auf brief walgern.

In jeder so sich auf brief walgert/ die er nicht behan-
den hat/ Vnd wouerr der Gegenthail an seinen woi-
ten vnd anzangen/ Das Er solches bey seinem trawen vn-
glauben/ zu kainem gefährlichen aufzug noch verlengerüg
des Rechtens thue/ nit vergnuegt sein wil/ so sol ihme der
Nydte für geuärd aufgelegt werden.

Von dingen vnd Appeliern.

Sich auch ain Parthen beschwärd / ainer bey vrell
die mag sie dingen wie Schrammen gebreuchig / vnn-
d von allter herkommen ist. Es sol auch darnach in der haupt-
sachen gleichesfals dem beschwärdten tail/ die dingnuß vor
behalten sein/ Vnd sollen solche dingnuß auß bänder Red-
ner mund aufgericht werden/ vnd jeder was Er also auf-
richt / sein Parthen zuuor hören lassen. Nachmallen sollen
sie zu baiden seints solche proceß schrifftten / wie gebreuchig
Collationiern/ vnn- d zu aufrichtung der Appellationen zu
Gerichts handen erlegen. Wouerr sie sich aber in Collati-
onierung derselben Proceß schrifftten gegen einander nicht
vergleichen mögen/ So sollen sie solche irrung für jr ban-
der seints erkiesste Bedenecker vnd verordenten Obman brin-
gen. Vnd wouerr es durch dieselben auch nicht verglichen
werden mag / Als dann sich darüber vor den herren Beysi-
hern entschaiden lassen.

Nach dem auch im Landsrechten vnn- d Verhörsachen
ain vralter hergebraucher Land vnn- d Schrammen ge-
brauch/ das ainem jeden Appellanten zuuolführung seiner
Appel-

Dilation / Souerr der herz vnnnd Landsfürst im Landt / auf
Sechs woche / vnd aufferhalb Lands Achtzehen wochen
zuegelassen werden / Darzwischen sich der Appellant mit
solcher Appellation also befürdern solle. Damit Er vber
das Appelliert vrel innerhalb bestimpter Achtzehe woche /
des hern vnd Landsfürsten oder desselben geordneten Re-
gierung erledigung / Oder aber ain genuessamben recht-
mäßigen Saumbfall / wider für das Gericht / da das vrel
ausgangen / bringe / aber diser Termin ist allain der Pro-
curatores nachlässigant halben in ain miszuerstand gezo-
gen / vnd dahin gedeut worden / Als sey genuessamb / wann
En die Appellation schrifftten innerhalb der Achtzehen
wochen aufrichten vnd zu Gericht erlegen / Vnd obergehn
auch noch darzue disen termin nit ain / sonder mehrmall /
welches aber vnbillichen vnd nicht sein solle. Demnach
sollen die Partheyn hinfüro eigentlich wissen / Das sol-
che entschuldigung / ihres selbs oder der Procuratores vn-
fleiss / in aufrichtung der Appellation schrifftte wentter nit
gestat / noch sie im Rechten fürtragen werde / Sonder wel-
cher Appellant sein Appellation nach obbemelte gebrauch
innerhalb Achtzehen wochen / nit vollfüren / vñ die Lands-
fürstliche erledigung / oder aber ain Saumbfall zu Gericht
erlegen / der wirdet wentter darzue nit gelassen / Sonder er
sol damit das vrel / so wider ine ergangen / angenommen ha-
ben / auch dasselb in sein Crafft vnd wirkung gehen.

DAs also dem Appellanten vber obbestimpten Ter-
min wentter kein dillation geben / Dann was mit
Vorwissen vnd zuegeben des Gerichts beschehen / vnd das-
selb für ein ehafft vnnnd billiche dillation angenommen vnnnd
erkeuth wierdet.

Erhalten soll ain jeder Appellant den obbestimpten
Termin der Achtzehen wochen / so sich als bald nach
ergangenem vrel ansicht / vor augen haben / vnd sich dar-
auf mit seiner Appellation dermassen befürdern / wie Er
vermaind in demselben Termin die erledigung zuerlangen /
vnd das Gericht widerumb damit zuerrreichen.

D

Wann

Wann aber darüber der Appellant in aufrichtung der Appellation saumbig sein wurde / So soll Er mit ainicher Appellation weytter nicht zuegelassen werden / Sonder das vrtl sein Crafft vnd Wirkung erraicht haben. Begab sich aber / Das der Appellat den Appellanten in aufrichtung der Appellation verhindertet / So soll zuuor das vrtl in sein Crafft mit gehen / bisz durch den Appellaten dem Appellanten die Expens Retardati processus bezahlt ist worden / Oder aber das bandertail schriften / soull der einkomen / ordenlich eingeschlossen / vnd neben seinem Appostelbrief der Niderösterreichischen Regierung zu vererer erledigung vberschickt werd. Doch wo ain oder der ander thail genuegsam chafft oder begründ vrsachen fürbringt / das solche aufrichtung der proceß schriften nicht an allem gebürlichen fleiß / Sonder an des Procurators oder Schrammschreybers leybschwachait / verranssen / oder andern darbringlichen genuegsamben vrsachen / erwunden sen / Das soll nach Gerichtlicher erkantnuß erwegen vnd darinnen niemandt zu geuärde gestatt werden.

Wals dann glaubwürdig befanden / Das die Procuratores oder Landschrammschreyber durch iren vnfleiß / ainen oder den andern tail mit aufrichtung der Appellation schriften / verhinderten / Derselb Procurator oder der Schrammschreyber / an dem es also erwindt / soll durch den herin Landshauptman / oder herin Landsuerwesser / welcher allhie vnd von Landsobrigkait wegen die Oberhandt haben wird / on entgelt der Parthen / Acht tag auf der Landshauptmanschafft vnnachlässlich gestrafft werden.

Ifall aber / Das bandertail die Appellation schriften / wie obsteht / zentlich zu Gericht erlegten / vnd aber dem Gericht chafften zuestuenden / das solche Appellation nicht gefertigt / Dardurch dann die Parthenen auch verhindert werden möchten / Als vil wochen sich dieselben chafften verziehen / soull sollen dem Appellanten in obbestimpten

Nächstem termin widerumb erstatt / Doch solle solcher Termin über Achzehen Wochen niemand gegeben werden. Es sollen hierinnen auch ditsfalls nit ander ehafftē / dann die darumben dem herin Landshauptman / Landsuerwesser / oder ainer Landschafft verordneten Besitzern bewist / vnd Sy für genuegsamb erkennen / angenommen oder gestattet werden.

Serscheint auch bey den Partheyen vnd Procuratores in lanftung der zeugen / ain grosse vnordnung vnd vnfließ. Als so ainer parthey im Lands oder Hofrechten / ain Besung aufgelegt wirdet / Das sy erst zu dem nächst darnach folgenden Lands oder Hofrechte ire weysartitel einlegen / So sie doch darzwischen die weysung zu vollfüern schuldig gewest wärn / welches auch die herin vñ Landleuth der Procuratores vnordnung vñ vnfließ zuelegen.

Dennach sollen auch die Partheyen hinfüro wissen / Das solches verrer von inen nit angenommen wirdet / Sonder sy sollen hinfüro ire weysungen vnd Gegengewysungen / so inen aufgelegt werden / sederzeit wo die zeugen im Landt / zwischen der Hofthending / vnd aussershalb des Lands / in Achzehē Wochen / darinnen kein falsch oder betrug / Das ainer vnnoth der sachen außlendische zeugen / allain vmb verlengerung willen der Besung / benennen wolt / gestattet werden solt / vollfüern / vñnd sich vor schaden hütten / darvor sie auch die Procuratores bey vermeydung obuermelter straff / warnen vnd befürdern sollen. Doch solle hierinnen außgenommen sein / wo die Partheyen aines weysartitels / oder der Fragstuck halben strittig wurden / oder dz der Saumbfall an den Comissarien / oder andern eingefallnen billichen ehaften erwunden / das dergleichen Saumbfall den Partheyen auch nicht zu nachthail kommen sollen.

Nach dem auch bissher je lenger vñ mehr ain mißbrauch
D ij einge

eingriffen ist/ Das man die Fragstück nicht allain ober
flüßig/ sonder auch gar vnndötig/vnnd etwas schimpfflich
gestellt vnd fürgebracht hat. Darinnen/vnangesehen das
dieses ein Ciuilisch Recht vnnd Gericht ist/die zeugsperso
nen nicht allain der gebürlichen notturfft vnd beschanden
hant nach/sonder gar vmb Malefiz in genere befragt wer
den/So doch ainer jedē parthey beuorsteht/Wo ain zeugs
person mit Malefiz berüchtigt/vñ zu ain Zeugen mit teug
lich oder genuegsamb wäre / dasselb gegen ime /wie sich ge
bürt fürzubringen/ Desgleichen dz man die sondere Frag
stück ober die Wensung Artiel dermassen vmbschwaffig
gesetzt. Als nemblichen das der arm vngelehrt gemain
Mann/als ain zeug befragt werden soll. Was in dersel
ben sachen/darumben Er zeugnuß geben soll / die geschrib
nen Recht vnnd Landsgebreich verindgen/Vnd was im
demselben fall recht oder vnrecht sey/ Ab welchem mehr ain
muctwillen als notturfft gespürt wirdt. Demnach vnd
damit im den gemainen Fragstücken hinfüro ain bessere
maß gehalten/ Sollen dieselben hinfüro ainem jeden zeu
gen vngewärlich/auf dise weyß fürgehalten werden.

Gemaine Fragstück.

Wie alt der Zeug/vnnd ob er ehlichs Stands / auch
was sein handel/thuen vnd wesen seye / daruon Er
sich erhalte vnd ernehre.

DB Er sich selbs zu ain Zeugen angepotten/ vnd wer
in daher zukomen / vnd zeugnuß zugeben verschafft
hab.

DB Er bey diser sachen/darumben Er Zeugnuß zuge
ben fürgestellt ist / aintichen mit genetz / oder hinfüro
was nutz oder vortail darauß zuuerhoffen hab.

Welchem thail Er den Syg lieber gönne / die sachen
zuerhalten.

D Er von jemand vnderwisen oder angelehret sey/
was Er sagen soll/vnd ob er sich mit seinen mit zeuge
nit vnderredt habe.

Fem so die strittig sach vñ rechtsfürung / gemaine per-
sonen oder Nachparschafften antrifft / die dem zeugen
gemäß seind / Soll er auch befragt werden / welchem thail
er mit sipptschafft / schwagerschafft / oder sonst verwäd sey.

Wes aber höhere personen belangt / wann der zeu-
genfürer / neben andern Personen seine vndertha-
nen zu zeugen fürstelt / Vnd dieselben von irem herzn ihrer
glüb vnd phlicht / So lang sie jr Saag thuen / erlassen / mö-
gen auch daneben die zeugen befragt werden / Ob sie dem
zeugen nit mit sonderm dienst / oder Beuelch aines ampts
verwandt seyen / vnd nicht iren sonderm genieß darben ha-
ben. Desgleichen mögen auch solche gemaine Fragstück /
nach gelegenheit der handlung moderiert vund gebessert
werden / doch one oberfluß / welches dann jederzeit zu des
Gerichts erkantnuß steht.

Vnd so als dann die Examination auf den Wensung
Artiel fürgenommen wirdt / Soll der zeug auf ein jede
Wensung Artiel / den Er war zu sein bestättigt / vmb ur-
sach seines wissens / auch zeit / Malstat / vnd andere umb-
stand eigentlich befragt werden.

Sestlich / soll ainem jeden Zeugen / allwegen nach seiner
Verhörung vnd Examination / sein aufgeschribne Saag /
Ob er deren also geständig / fürgelesen / vnd ime volgendts
auferlegt werden / dieselb in gehaimb zuhalten / bisß nach er-
öffnung der zeugensaag.

Sail aber die Fragstück vber den Wensung Artiel
betrifft / Sollen sich die Partheyen on oberfluß vnd
hitzigkeit dermassen beschaydenlich halten / Damit der
herr Landshauptman / oder herr Landsuerweser / sampt
dem Gericht nicht verursacht werden / so dieselben anderst
befunden vnd fürbracht wurden / gegen demselben Frag-

stuck steller der massen einsehung fürzunehmen / damit durch solchen weg die weysung / vnd verordneten Comissarien hinfüro destweniger aufgezozen / vnd umbgesprenget / noch das Gericht vnndtigger weysß gehelligt werde / darinnen dann sonderlich die Procuratores wolbedacht / vnd gewarnet sein sollen.

Die Procuratores sollen sich auch vor Gericht / weder gegen den Partheyen / noch selbs gegeneinander keiner hitzigkayt oder stümphtierens gebrauch / Sonder der Partheyen notturfft bescheidenlich fürbringen / vnd handeln / Wie sie dann Landsfürstlicher Obrigkeit / vnd dem Gericht zu Ehr / Auch in dem vnd andern irer phlicht nach zuthuen schuldig. Welcher aber darüber thuet / der solle vnachlässlichen gestrafft werden.

Die zu Gericht eingelegten brief vnd schrifften betreffent.

Nach dem auch bissherain Vnordnung vnd mißbrauch eingeriße / Das die Partheyē vñ der selben Procuratores / die brief vnd schrifften / so sie zu Gericht eingelegt / für sich selbs / wann der Landschrannschreyber in andern sachen zu schreyben vnd zuerzeichnen gehabt / Ohn sein des Schrannschreybers wissen oder willen / von dem Tisch aufgehebt / vnd hinweg genommen / darauß dan irrung eruelget dß bisweylē weder die partheyen noch der selbē Procuratores / omb die hinaußgenombenē Schrifte habe wisse wollen. Demnach sollen sich die Partheyen vnd procuratores / auch meniglich hinfüro solches eingreifens enthalten / sonder erwarten / Wann das Gericht aufgestanden / vnd der Schrannschreyber vom einzeichnen des Gerichtes Prothocolls ferttig ist / Das sie sich als dann zu ime Schrannschreyber melden / vnd andatzen / was für eingelegte brief vnder Schrifften / ain jeder ime widerumb hinaußzugeben begert / Als dann dieselben so inen / auffer deren brieflichen erkundten / die dem herkommenen Schrannen gebrauch /
bis

bis zu außtrag vñnd endschafft der sachen bey Gericht be-
leyben müessen / hinaus zugeben gezimpt von des Land-
schrannschreibers handen entphaben / vñnd wie vorgemelt/
dieselben für sich selbs nicht anfallen vñ hinweckh zuckhen/
Bey vermeydung ernstlicher straff.

Anderer gemaine Schran- nen gebrauch vñnd Ordnung (die hierinnen nicht begriffen) vñnd auch der Offitier Tax von den Partheyen bey der Land- schrannen belangendt.

Mit demselben soll es wie von aller her gebrauchig ge-
wesen / vñnd souil bissher in gueter Ordnung erhalten
worden ist / nichomals gehalten werden. Sonderlich aber/
sollen die Procuratores in der Tax vñnd belonung / ober die
Gerichtliche Behebnußen / so auf gefertigte richtige schuld
brief vñnd vorkhanden / ernolgen / gegen den andern Rechtsa-
chen vñnd handlungen / die durch langen außtrag vñnd Ap-
pellationen geendet werden / ainen vñnderschied halten. Wel-
ches alles dann / wo sich ain Parthey darob beschwärdt zu
sein bedunckt / zu Gerichtlicher mässigung stehe / Auch der-
wegen hernach / nicht allain mit den Procuratorn / sonder
auch mit den andern Offitiern / aines jeden Tax hal-
ben / zuhandlen vñnd ordenlich zu schliessen /
der nachgesetzten Landsobrigkait /
vñnd ain Gericht vorbehal-
ten sein solle.



Wann wir nun guete gesatz vnd Ordnungen in vn-
sern Landen/zu Pflanzung vnd mehrung gemai-
nes nutz / vnd sonderlich zu befürderung vnd Schleinigen
vortgang der Justici zuerhalten / in sonders gnedigist woll
genaiigt sein/ So haben wir angesehen/ solch jr ainer Ersam-
men Landschafft berüerts vnseris Fürstenthumbs Crain
vnderthänig zimbllich bette/ auch die getrewen/vleyssigen/
Nutzlichen /stattlichen vnd ansehenlichen dienste/so sy jeder
zeyt vnsern löblichen vorkaren/dem ganzen hausz Osterreich/
vnd sonderlich weylland der Röm. Khan. Max. vn-
serm gnedigisten geliebten herrn vnd Vattern/hochlöbli-
chister gedächtnuß auch vns selbs bisher/mit darstreckü-
g jrer leyb/hab vnd guet/beharlich erzangt / bewisen / vund
noch hinfüro zuerzaigen vund zubeweysen/gehorsamblich
vrbittig seind/auch ganz wol erzangen vnd beweysen mö-
gen vnd sollen / Vnd ihnen darumben/mit wolbedachtem
müeth/guettem zeyttigen Rath/vnd Rechter wissen / die
obg. schreiben jr Landschraffenordnung/mit allen iren in-
haltungen/Puncten/ Clauseln / Artickeln vnd begreyffun-
gen / wie die hieoben von wortten zu wortten lauttet/vnd
begriffen sein/gnedigklich Confirmiert vñ bestättigt. Con-
firmiern vnd bestättigen dieselb auch hiemit / als Regierung
der herz vñ Landsfürst/wissentlich in Crafft dits Brieffs/
vnd mainen /setzen vnd wollen/das solche jr obeingeleybte
Landschraffenordnung/mit allen derselben inhaltungen/
Clauseln/Puncten/Artickeln vñ begreyffungen / durchaus
Grefftig vnd mechtig sein / auch stätt vund vest gehalten/
volzogen/vñ niemands darwider zuhandlen/oder das we-
nigist fürzunemen gestattet werden. Also auch ain Ersam-
me Landschafft /sich derselben allenthalben vnd gegē jeder-
man gebrauchhen / Freyen / Nutzen vnd genießsen soll vund
mög/von aller menigklich vnuerhindert. Vñ gebietet hier-
auf allen vnd jeglichen vnsern nachgesetzten Obrigkeitten/
vnderthonen vnd getrewen. Geysstlichen vnd Wellichen/
In was wierden/Standes oder wesen/vnd wo die allent-
halben in vnsern Erblichen Fürstenthumben vnd Landen
gesehen sein/Ernstlich mit disem Brieff/vnd wollen/ Das
19

sy vilgemellte vnser getrewe Landschafft in Crain / beh
solcher obgeschribner irer Landschraffenordnung / auch diser
vnser gnedigsten Confirmation vnd bestättung / ruelich
beleben / darwider nit beschwären / bekomern oder anfechtē /
Sonder sy derselben freyen / gebrauchē / nützen vnd genieß
sen lassen / vnnnd hiewider nit thuen / noch solches jemand
ändern zuthuen gestatten / in kainerley weyß oder weg / als
lieb ainem jeden sey vnser schwäre vngnad vnnnd straff zu
uermenden. Doch behalten wir ons beuo. / mehrberürte
Landschraffenordnung / nach gelegenheit der zeit / in fünff
tig zumindern / zu mehren / oder zuuerändern / Das man
nen wir Ernstlich. Mit verkundt dits Brieffs. Besigelt
mit vnserm Fürstlichen anhangenden Insigl. Der geben
ist in vnser Statt Grätz / den Funffzehenden tag des Mo
nats Januarii / Nach Christi vnser lieben herin geburde /
Im Funffzehenhundert vnd Ainondsebenzigisten Jar.

Carolus

Ad Mandatum Domini
Archiducis Proprium.

H. Rhobentzl von Prossegg
Teutsch Ordens Ritter.

Hanns Better
Andre Zarschyn.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Coats

Al... ..
...

...

...

10

Er Ferdinand von Gottes genaden Römischer/zü Hungern vnd Behaim 2c. König/Infant in Hispanien/Erzhertzog zü Osterreich/

Hertzog zü Burgundi/Steyr/Kärndten/Crain/vnd Wirtemberg 2c. Graue zü Tyrol 2c. Embieten. N. allen vnd yeden Unsern Landleuten/Pfandschafftern/auch denen/so Käuff auff Widerkäuff haben/vnnd sonst allen andern Unsern Vnderthanen vnnd getrewen/Geystlichen vnd Wellichen/in was Wir den/Stand/oder wesen/die allenthalben in Unserm Fürstenthumb Crain/Windischen March/Wetling/Osterreich/vnd Karst gefessen sein/denen diser Unser Brieff fürkambt/oder kundt vnd zuwissen gerhan wirdet/ Unser gnad vnd alles güts. Nachdem Uns nun zu mermallen glaublichen/vnd nicht one sonderer beschwerung fürkomen/welchermassen durch die Vnderthanen/Pawleut vnd andere/so zehend zürachen vnd zugeben schuldig sein/sich in raichung Ires schweren vnd geringen Traid zehends/allerley spürlichen vnd vngepürlichen beuortaylung gebrauchten/vnd nit allein die Garben/so Sy zü zehend verlassen/mit fleysch dest klainer/vnd auß dem schlechtesten Traid machen/die völlige anzall nicht geben/vnd dennoch dieselb auff den Aekern hin vnd wider zerstreuet ligen lassen/Sonder auch an etlichen Orten/dieweyl man das Traid schneydt/das Traid hinwegt führen/vnd den zehend vnder das Traid/so auff andern Aekern erpawt vnd geschnitten worden/germenget werde/Also das man nit wissen müge/ob der zehend recht gelassen worden oder nicht/Zü dem das an etlichen Orten/vnd sonderlich/wo das Traid in der gemain gepawt wirdet/das Traid in der nacht vnd bey dem Wonscheyn geschnitten/weggt geführt/vnd ye zü zeyten gar kein zehend/oder aber das Traid/so zü vor durch das Viech zerretten vnnd verwüst worden/auff dem Acker gelassen/vnd mit raichung solches zehends schier in ainem yeden Thal oder Gegend ain besondere Ordnung/so merres tayls wider den alten geprauch vnnd herkomen sey/gehalten werde/alles zü mercklichem nachtrayl/schaden/vnd beschwerung der zehendherren/vnd der Jenigen/so solchen zehend empfaben sollen/ Derhalben vnd dieweyl die hohe notturfft ernorden will/das hierinn solch schwebende mangel vnd geprechen/so in raichung des zehends befunden werden/durch gepürliche Reformation vnd einsehung gepüest vnd abgethan/die sachen in güte fruchtpare/gepürliche vnd ainhellige Ordnung gericht/vnd alle beuortaylung/nachtrail vnd schaden/so hierauf erfolgen/verhütet vnnd fürkomen werde/ Demnach so setzen/ordnen vnd wöllen Wir/als regierunder Herr vnd Landtsfürst/auf Landtsfürstlicher macht/hiemit wissenlich/vnd in crafft dits Brieffs/Ernstlichen beuelhen/das Ir/die Vnderthanen/Pawleut/vnd die Jenigen/so zehend zürachen schuldig sey/an allen Orten vnd Enden/wo Ir in vnserm Fürstenthumb Crain/vnnd desselben angeraichten Herrschafften/Windisch March/Wetling/Osterreich/vnnd Karst/gefessen sey/vnangesehen aller alten herkomen vnnd gepreuch/die Wir hie mit genzlichen Cassiert vnnd auffgehelt haben wöllen/Ewren schweren vnd ringen Traid/nichts außgenommen/von der zeyt an/als Ir damit auff dem Acker/mit dem Schindt gar oder ains tayls fertig worden/Innerhalb Vierundzwainzig Stund/das ist/in ainem ganzen Tag vnnd Nacht/von demselben Acker nicht wegt hebet/noch führt/sonder dasselbig Traid (zür stehen) sovil des jeder zeyt auff einen Tag geschnitten wirdet/Wandel/das ist/so oft Sechzig Garben für ein Wandel/oder Zalschöber zürachen/vnnd im fahl/wo sich die anzall solcher Wandel/oder Zalschöber auff einem Acker/so ferz nit erstreckt/alsdann so oft zehen Garben oder heuffel in ainer größe züsamen leget/damit der zehendner alsdann/zü seiner gelegenheit vnd gefallen/den gepürlichen zehend/nemlichen das zehend Wandel oder heuffel/oder wo der Acker nit so groß/allwegen die zehend Garben von ainem yeden Wandel oder heuffel in sonderheit nemen müge/Wo aber der zehendner oder sein Beuelchhaber/Innerhalb Vierundzwainzig Stunden/oder Tag vnd Nacht/nit vmb den zehend komet/oder den nicht heben wurde/so solt vnd müge Ir nach verscheynung solcher Vierundzwainzig Stunden/Ewren Traid Ewres gefallens vnnd notturfft nach haimführen/vnnd dem zehendner sein gepürlichen zehend/nemlichen das zehend Wandel/heuffel oder Garben/doch nit die schlechtesten/sonder wie solches die zall vngenerlich mit sich bringet/nicht zerstreuet auff den Acker/sonder an den Orten vnd Enden/da die Wandel oder heuffel gestanden/ligen lassen. An welchen Orten es aber bisher gepreuchlich gewesen/das der Traid auff dem Feld oder dem Acker/da er gestanden/von stundan in die Schöber gelegt worden/lassen Wir es nochmalen bey solchem geprauch auch gnediglich bleyben/doch das der zehend inn allweg zü negst bey denselben grossen Schöbern oder Asteln/vnnd nicht auff andere Acker vnder das ander Getraid vermischet/sonder daneben auch sauber vnd mit fleysch ordenlich vnd gerecht züsamen getragt werde/vnd so alsdann der Traid also auff dem Feld in die Schöber oder Asteln gelegt/vnd ain zehend inn Innerhalb Vierundzwainzig Stunden/nit vmb den zehend kame/also dis der Getraid von dem Acker gehelt wurde/vnnd ain zehendner oder sein Beuelchhaber volgendes vmb solches zehend/zü vor vnd ehe derselb durch das Viech oder Regen verwüst/kane/vnd zweyfelt/Ime were der zehend nit recht geracht/oder gelassen worden/mag alsdan der zehendner/altem geprauch nach/den weggehoben vnd in die Schöber gelegten Traid nachzelen/vnd so Ir der zehendner vnrecht befunden/soll Ir den zehend/vnd da entgegen aber/wo der Pawman vnrecht betretten wurde/seinen Traid verwürckt vnd verloren haben/vnd dises fahls dem Pawman allein der zehend/vnd dem zehendner das Traid volgen vnnd bleyben/ Im fahl auch/das der Traid/wie obsteht/Innerhalb Vierundzwainzig Stunden nicht wegt geführt/sonder auff dem Acker betretten wurde/solle der zehendner nit schuldig sein/die schlechtern oder klainern Garben/so Ime der Pawman außgeworffen/zünemen/sonder mag dieselben dem Pawman lassen/vnnd ander güte Garben/doch auch allain vngenerlich/vnd one zerrüttung vnd zerschlaiffung des andern Traids nemen/Welcher Vnderhan vnd Pawman/auch den Traid vor verscheynung der Vierundzwainzig Stunden von der zeyt/da der Traid abgeschnitten/vnnd zü vor vnnd ehe der zehendner seinen gepürlichen zehend/von dem Acker wegt führt/der selb soll solchen Traid halben verfallen/vnd den zehend nichts minder zugeben schuldig sein/Wo aber ain armer Man/mangel halb des brots/sein Traid gern eher heben vnd wegt führen wolte/soll Ir solches/dem zehendner/oder wer den zehend derselben Orten von seinem wegen fechtet/anzeigen vnnd bitten/vmb den zehend fürkomen/welches alsdann durch die zehendner nit gezwigert werden/doch soll der Pawman diser ersuchung willen/den zehend Innerhalb der Vierundzwainzig Stunden nicht hebet/der zehendner oder sein Beuelchhaber hab denn zü vor seinen zehend gehelt/oder dem Pawman bewilligt/den Getraid gar oder züm tail hinwegt zuführen/Wann vnd zü waszey aber/Innerhalb der Vierundzwainzig Stunden/der zehendner den zehend genomen/so soll vnd mag der Vnderhan oder Pawman sein Traid von stundan/oder seiner gelegenheit nach/heben vnd hinwegt führen/Vnd soll dise Unsere Ordnung/allain von dem Getraid/so von alter her verzehendt worden/vnd auff den zehend/so Garben oder heuffel weiß geracht wirdet/verstanden werden/vnd den Sack zehenden/wie die von alter her geracht vnd gegeben worden/vnd ain yeder in geprauch ist/vnuergriffen/vnd one schaden sein/ Doch alles nit auff Unser gnedigs wolgefallen vnnd widerruffen/Vnd gepieten darauff allen vnd yeden Unsern Vnderthanen vnd getrewen/Geystlichen vnd Wellichen/in was Wir den/Stand/oder wesen die sein/Ernstlich vnd vestiglich/mit disem Brieff/vnd wöllen/das Sy diser Unser Sagung vnnd zehend Ordnung gehorsamlich geleben/vnnd derselben nachkometen/dawider in keinen weg thun noch handlen/nach des Jemand anderm zühin gestatten/in kain weiß noch weg/allis bey verliering obangeregten Ires Traids/vnd vermeydung Unser schwerer vngnad vnnd straff/Das ist Unser Ernstlicher vnnd endlicher will vnd maynung. Geben in Unser Stat Wienn/den Sunffren tag des Monats Junij/ Anno 2c. im Ainundfünffzigisten. Unserer Keyche des Römischen im Ainundzwainzigisten/vnnd der Andern im Sunffvndzwainzigisten.

Ferdinand



Ad mandatum v. r. regis ap. r. m.

M. S. D.

Janas...



S K. Carl von Gottes genaden / Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / Steyr /

Kärndten / Crain vnd Wirtemberg etc. Graue zu Tyrol vnd Görz etc. Embietten N. allen vnd jeden vnsern Landtleuten / Phandschafftern / auch denen so Rheuff auf wider Rheuff haben / vnd sonst allen andern vnsern Vnderthonen vnd getreuen / Geistlichen vnd Weltlichen / in was wurden / standts oder wesen / die allenthalben in vnsern Fürstenthumb Crain / Windisch March / Neuling / Isterreich vnd Karst gefessen sein / denen diser vnser brief fürthumbt / oder khundt vnd zu wissen gethan wierdet / Vnser gnad vnd alles raichen vnd zugeben schuldig sein / so in raichung sres schwären vnd geringen Traid zehends / allerlay spärlichen vnd vngbürlichen beuorthailung gebrauchen / vnd nit allain die Garben so Sy zu zehend verlassen / mit vleiß desto khainer / vnd aus dem schlechtesten Traid machen / die völlige anzall nicht geben / vnd dannoch dieselben auf den Akhern hin vnd wider zerstreuet ligen lassen / Sonder auch an etlichen ortten / dieweil man das Traid schneidet / das Traid hinweg sären vnd den zehend vnder das Traid / so auf andern Akhern erpatet vnd geschnitten worden / gemengt werde / Also das man nit wissen müge / ob der zehend recht gelassen worden oder nicht / Zu dem das an etlichen ortten / vnd sonderlich wo das Betraid in der gemain gepatet wierdet / das Traid in der nacht vnd beim Monatschein geschnitten / wegkhgeführt / vnd se zu zeitten gar khain zehend / oder aber das Traid / so zuuor durch das Viech zer-tretten vnd verwüest worden / auf den Akher gelassen / vnd mit raichung soliches zehends / schier in ainem jeden Thail oder gegend ain besondere ordnung / so merers thails wider den alten gebrauch vnd heerkhumen sey / gehalten werde / Alles zu merklichem Nachtail / schaden vnd beschwerung der zehendhern / vnd der senigen / so solchen zehend emphaen sollen. Derhalben vnd dieweil die hohe notturfft eruorden will / das hierin solich schwebende mängl vnd gebrechen / so in raichung des zehends befunden werden / durch gebürliche Reformation vnd einsehung gepüest vnd abgethan / die sachen in guete fruchtbare gebürliche vnd ainhöllige ordnung gericht / vnd alle beuorthailungen nachtail vnd schaden so hieraus eruolgen / verbrieff / Ernstlichen beuelchend / das jr die Vnderthanen / Pawleut vnd die senigen / so zehend zuraichen schuldig seint / an allen ortten vnd enden / wo jr in vnserm Fürstenthumb Crain / vnd desselben angeraichten Herrschafften Windisch March / Neuling / Isterreich vnd Karst gefessen seint / vnangesehen aller alten heerkhomen vnd gebreuch / die wir hiemit genzlich Cassiere vnd aufgehelt haben wollen / Erweren schweren vnd ringen Traid / nichts außgenommen / von der zeit an / als jr damit auf dem Akher / mit dem schneid gar oder ainstails förtig worden / Innerhalb vier vnd zwainzig Stund / das ist in ainem ganzen tag vnd nacht / von demselben Akher nit wegkh hebt noch säret / sonder dasselbig Traid (zuuersteen) souil des jederzeit auf ainem tag geschnitten wierdet / Mandel / das ist so offte Sechsig garben für ain Mandel / oder Zallschöber zuraitten / Vñ im fahl / wo sich die Anzall solcher Mandel oder Zallschöber auf ainem Akher so ferr nit erstreckhet / Also dann so offte zehen garben oder heüffel in ainer größe zusamen leget / damit der zehendner alsdann zuseiner gelegenheit vnd gefallen / den gebürlichen zehend / Nemlich das zehend Mandel oder heüffel / oder wo der Akher nit so groß / alweg die zehend Garben von ainem jeden Mandel oder heüffel / insonderheit nemen müge. Wo aber der zehendner oder sein beuelchhaber / innerhalb vier vnd zwainzig stunden / oder tag vnd nacht / nit vmb den zehend khomen / oder den nicht heben wurde / so solt vnd mügt zehend nach verschierung solicher vier vnd zwainzig stunden / Euer Traid Euers gefallens vnd notturfft nach haimbführen / vnd dem zehendner seinen gebuerenden zehend / Nemlich das zehend Mandel / heüffel oder Garben / doch nit die schlechtesten / sonder wie soliches die zall vngewerlich mit sich bringt / nicht zerstreuet auf den Akhern / sonder an den ortten vnd enden da die Mandel oder heüffel gestanden / ligen lassen. An welchen ortten es aber bissher gebreuchlich gewesen / das der Traid auf dem Feld oder dem Akher da er gestanden / von stundan in die schöber gelegt worden / Lassen wir es nachmalen bey solichem gebrauch auch gnediglich bleiben / Doch das der zehend in alweg zu nechst bey denselben grossen schöbern oder Astellen / vnd nicht auf andere Akher / vnder das ander Betraid vermischet / sonder daneben auch sauber vnd mit vleis ordenlich vnd gerecht zusamen getragen werde. Vnd so alsdann der Traid also auf dem Feld in die schöber oder Astellen gelegt / vnd der zehendner innerhalb vier vnd zwainzig stunden nit vmb den zehend khame / Also das der Betraid von dem Akher gehet wäre de / vnd ain zehendner oder sein beuelchhaber volgendes vmb solichen zehend / zuuor vnd ehe derselb durch das Viech oder Regen verwüest / khame vnd zweifflet / ime were der zehend nicht recht geraicht oder gelassen worden / Mag alsdann der zehendner altem gebrauch nach / den weggehöbten / vnd in die schöber gelegten Traid nachzellen / vnd so Er der zehendner vnrecht befunden / soll er den zehend / vnd dacht gegen aber / wo der Pawman vnrecht betretten wurde / seinen Traid verwürkht vnd verlorn haben / vnd dises fahls dem Pawman allain der zehend händ / vnd dem zehendner das Traid folgen vnd bleiben. Im fahl auch das der Traid / wie obsteet / innerhalb vier vnd zwainzig stunden nicht wegkh geführt / sonder auf dem Akher betreten wurde / solle der zehendner nit schuldig sein / die schlechtern oder khainern garben so ime der Pawman außgeworffen zunemen / sonder mag dieselben dem Pawman lassen / vnd ander zehendner innerhalb vier vnd zwainzig stunden von der zeit da der Traid abgeschnitten / vnd zuuor vñ ehe der zehendner seinen gebürenden zehend / von dem Akher wekhführt / derselb soll sollichen Traid halben verfallen / vnd den zehend nichts mindere zugeben schuldig sein. Wo aber ain Armer Man mangl halb des brots / sein Traid gern eher heben vnd wegkhführen wolte / soll er solliches dem zehendner / oder wer den zehend verschoben ortten / von seinetwegen fechsnet anhaigen / vnd bitten vmb den zehend zu khumen / Welches alsdann durch die zehendner nit gewaigert werde / Doch soll der Pawman diser ersuchung willen / den zehend innerhalb der vier vnd zwainzig stunden nicht heben / der zehendner oder sein beuelchhaber hab dan zuuor seinen zehend gehebt / oder dem Pawman bewilligt / den Betraid gar oder zum thail hinweg zuführen / Wan vnd zu was zeit aber innerhalb der vier vnd zwainzig stunden der zehendner den zehend genumen / so soll vnd mag der Vnderthan oder Pawman sein Traid von stundan / oder seiner gelegenheit nach heben vnd hinweg führen / Vnd soll diese vnser ordnung / allein von dem Betraid so von alter her verzehend worden / vnd auf den zehend / so Garben oder heüffel weiß geraicht nach heben vnd hinweg führen / Vnd soll diese vnser ordnung / allein von dem raicht vnd gegeben worden / vnd ain her in gebrauch ist / vnuergriffen vnd oneschaden sein / Doch alles nur auf vnser gnedigs wolgefallen vnd widerrueffen. Vnd gebietten darauf vnser Sakung vnd zehend ordnung zehorsamblich geleben vnd derselben nach khumen / dawider in khainen weg thuen noch handeln / noch das jemand anderm zuthuen gestattet / in khain weiß noch weg / alles bey der erlterung obangeregten sres Traids / vnd vermeidung vnser schweren vngnad vnd straff. Das ist vnser Ernstlicher vnd enelicher will vñ mainung Geben in vnser Stat Grätz / den Sib vnd zwainzigsten tag des Monats Martij Anno im drey vnd sibentzigsten.

Handwritten signatures and notes in the bottom left corner.



Comissio Serenissimi Dni Archiducis in Consilio.

Handwritten signature and name in the bottom right corner.



Extrait desent ordonnance
1753 Jan

Archives de la Cour
de la Ville de Paris

